**Privatrecht Neuzeit-1848**

**Naturrecht – Vernunftrecht**

**Allgemeines , Wesen und Entwicklung**

Die aus dem Humanismus entspringende Aufklärung bewirkte eine Rationalisierung der Welt. Das Erklärungsmonopol der Kirche war beendet, an die Steller mystischer Vorstellungen traten rationales Verständnis von Fakten, Zusammenhängen, erklärt durch die menschliche Vernunft. Naturwissenschaften entstanden.

Es erfasste das Rechtsdenken, es trat hinter das **Ius Romano-Germanicum** ein überpositives, natürliches, von der menschlichen Vernunft erklärbares Recht – Das göttliche Naturrecht wandelte sich zu einem Vernunftrecht.

Naturrechtliches Denken ist ein Phänomen, immer auftretend wenn eine Differenz zwischen natürlicher Ordnung und menschlichen Recht bewusst war. Bereits in der Antike gab es Naturrechtslehren, die Naturrecht als Maßstab der natürlichen Gerechtigkeit. Später wandelte sich dies zum ewigen Gesetz Gottes, der göttlichen Schöpfungsordnung.

Menschliche Regeln durfte dem lex aeterna (Willen Gottes) und dem lex naturalis (Naturgesetz) nicht widersprechen – taten sie dies waren sie nach **Thomas von Aquin** kein Recht. Umstritten war die Frage ob die Vernunft überhaupt als Mittel zur Erkenntnis des göttlichen Willens dienen könnte oder einer logischen Ermittlung entzogen war (**voluntaristisches Naturrecht)**

Eine letzte Blüte der christlichen Naturrechtsvorstellung war die **spanische Spätscholastik im 16. 17. Jh an der Universität von Salamanca.** Durch die Entdeckung Amerikas hatte sich das Weltbild geändert, durch die Entdeckung der Indios war die **Indianerfrage** nicht durch ein religiöses fundiertes System lösbar. An dessen Stelle trat die Vorstellung einer natürlichen alle Staaten und Völker umfassende Ordnung. Damit war das Naturrecht praktisch anwendbar geworden.

Hugo Grotius, beeinflusst von der Spätscholastik, war Begründer des **säkularisierten Naturrechts.** Mit seiner **Einführung in die holländische Rechtsgelehrtheit** erarbeitete er das natürliche Privatrecht auf grundlage der menschlichen Vernunft. Damit war das göttliche Naturrecht zum säkularen Vernunftrecht gewandelt worden.

In Deutschland war es Samuel Pufendorf zu verdanken, ersten deutschen Professor des Naturrechts, das bereits im 17. JH das Vernunftrecht auch in Deutschland an Bedeutung gelang. Sein Lehrbuch (**De officio hominis et civis iuxta legem naturalem libri duo)** war wichtigstes Lehrbuch des Naturrechts für ein Jahrhundert.

Gegliedert wurde in **älteres absolutes, und jüngeres relatives Naturrecht.** Das ältere war zeitlich und örtlich unabhängig – sie beaspruchten allgemeine Gültigkeit. Das jüngere war das Naturrecht, verbunden mit dem Ius-Romano Germanicum (siehe PVG MA-Neuzeit). Es passte sich örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten an

In der Habsburgermonarchie verzögerte sich der Einluss, jedoch erlangten die Vertreter Vernunftsrecht großen Einluss bei den Kodifikationsarbeiten.

**Wirkung im Allgemeinen**

Dem aufgeklärten Maßstab des vernunftbegabten Menschen sollte die gesamte Gesellschaftsordnung nun entsprechen. Machtverhältnisse die bloss lange tradiert waren, nicht aber vernünftig fanden darin keinen Platz.

Kern des Vernunftrechts war die individuelle Freiheit des Menschen, die allen Menschen in gleicher Weise zukam und deren wirtschaftliche Basis in einem freien Eigentum lag. Beschränkungen waren möglich, mussten jedoch auf einer Selbstbindung durch freie Willensentscheidungen beruhen. Diese vertragliche Bindung des Staatsrecht beruhte auf dem fiktiven Gesellschaftsvertrag.

Grundprinzipien des Vernunftrechts waren :**Rechtssubjektivität des Menschen, Freiheit seinens Eigentums, Vertragsfreiheit, Lehre vom Gesellschaftsvertrag.** Dieses System wurde zu einzelnen Rechtssätzen konkretisiert. Teils wurde bei der Anwendung der Prrinzipien jedoch eine Tatsache vermutet (z.B. den Erbwillen bei der gesetzlichen Erbfolge) Das Gegenteil der Reduktion auf Rechtssätze war die Induktion aus Rechtsfällen – Was oft und überall beobachtet werden könne, wurde als vernünftig angesehen. Das stärkte das Gewohnheitsrecht.

Infolge der Logik wirkte das Naturrecht ordnend, es ermöglichte Strukturierung der Stoffmenge und Reduktion durch Ausscheidung „unvernünftiger“ Einrichtungen. Es kamen jedoch auch neue hinzu.

**Dogmatische Beispiele des Naturrechts**

Zur Gliederung des Privatrechts entwarf man verschiedene Systeme – das **Institutionensystem**, eine vernunftrechtliche Gliederung nach Personen, Sachen und gemeinsame Bestimmungen, angelehnt an Gaius Institutionen. (Lehrbücher 2 JH. n Chr) Auf Georg Arnold Heise ging die heute übliche Fünfteilung des Privatrechts zurück (**Allgemeiner Teil- Familien – Sache – Schuld – Erbrecht)** welches eigentlich an das Institutionensystem anlehnte und einen Allgemeinen Teil (Personenrechte) bekam während Familienrecht aus diesem ausgegliedert wurde und Vermögensrecht in drei Teile gespaltet wurde, der Name Pandektensystem ist irreführend.

Das Personenrecht war von der **Rechtspersönlichkeit des Menschen beherrscht.** Auf der Freiheit (§16 ABGB) des Menschen und seiner Rechte wurden Persönlichkeitsrechte deduziert. Er war auch fähig sich zu Gesellschaften bzw moralischen Personen (§26 ABGB) zusammenzuschließen, auch höchster Ebene war die Gesellschaft der Staat zusammengeschlossen durch den fingierten Gesellschaftsvertrag.

Auf der Freiheit des Willens resultierte die Vertragsfreiheit – Wahl des Vertragspartners, über die Entscheidung des Inhalts sollte ohne Einschränkungen von Vertragstypen gewährt werden. Der Vertrag beruhte nun auf übereinstimmenden Willenserklärungen, bestimmte Vertragstypen wurden aber geregelt. Auch die Ehe beruhte auf Willensübereinkunft im Sinne eines Vertrags. Sie unterlag seit dem Ehepatent 1783 der staatlichen Regelungsmacht.

Als Vertrag könnte die Ehe auch gelöst werden, doch war dies durch konfessionelle Bestimmunge überlagert, Gleichberechtigung sah der „Ehevertrag“ nicht vor – Das Vernunftrecht begründete dies mit dem Wesen und Zweck der Ehe und den biologischen Bedingungen wie der Überlegenheit des Mannes. Dieses Konzept fand auch niederschlag in den Kodifikationen besonders dem Code Civil. Die Unterscheidung zwischen Rechtssubjekten und objekten führte zu einem weiten Sachbegriff (**§ 285 ABGB)** Zum Sachenrecht des ABGB zählte auch das Schuldrecht. Das ABGB unterschied hier die dinglichen von persönlichen Sachenrechten So konnte nach dem Vernunftrecht auch Eigentum und Besitz an Rechten bestehen. Dies ermöglichte z.B. Besitzschutz über Rechte, oder Verkauf eines Forderungsrechtes.

Sachen dienten dem Gebrauch des Menschen, sie sollten der Verwirklichung der Freiheit dienen. Beschränkungen des Eigentums waren daher nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich – Eine Beschränkung der Eigentumsfreiheit hätte wie eine Beschränkung der Freiheit des Eigentümers gewirkt. Eigentumsbeschränkungen wie die **hypotheca tacita (Siehe PRG MA & Neuzeit)** wurden beseitigt.

Das Vernunftrecht war um allgemein-logische Regelungen bemüht, daher um Abstraktion, anstelle von Kasuistik des Ius Romano Germanicum. Dazu gehörten die Entwicklung eines allgemeinen Deliktsbegriffs oder die Konstruktion von Verwandtschaftsverhältnissen in Parentel.

Diese Beispiele wurden jedoch nicht zwingend Verwirklicht, da sich der Einzelne der Gesellschaft einfügte und sich durch den Gesellschaftsvertrag der Gesetzgebung unterwarf, dies ermöglichte z.B. gesetzesmäßige Beschränkungen der natürlichen Rechte. Daher kam es zu Abweichungen der einzelnen Kodifikationen.

**Naturrechtliche Kodifikationen**

**Allgemeines**

Als **Kodifikation** bezeichnet man die Regelung eines umfassenden Rechtsgebietes, im Falle einer Zivilrechtkodifikation also jene des Zivilrechts. Andere Rechtsquellen sollten ausgeschlossen werden, Regelunglücken aus dem Gesetzbuch selbst sich ergeben. Kodifikationen erfolgten erst nur für Gebiete der Justiz – Zivlrecht, Strafrecht und deren Prozessrechte. „Politische Kodizes“ in Form einer Konstitution (Kodifikationen des Verfassungsrechts kamen erst später zustande, erst 1925 wurde das Verwaltungsrecht in Österreich kodifiziert (**AVG 1925)**

Die Kodifikation begegnet überall wo Bedarf nach Ordnung der Unübersichtlichen Rechtsordnung notwendig war. Notwendig waren das Bestehen von Vernunftrecht um das Ius Romano-Germanicum aufzubereiten und eine besondere Gesetzgebung zu ermöglichen und der aufgeklärte Absolutismus dessen Monarchen besonderes Interesse an neuen Gesetzen zur Durchdringung der Gesellschaft hatten, das Interesse an. Solange diese Faktoren fehlten blieben Pläne für Kodifikationen unerfüllt.

Die Mit dem Maßstab der Vernunft abstrahierten Kodifikationen sollten ewige Geltung haben, ein legislativer Aufwand war gerechtfertigt. Die logische Abstraktion veränderte auch die Rechtssprache, es kam zur Verwendung schlichter, fester Begriffe. Die Lehre vom **Geschäftsstil** wurde populär – Dessen wichtigster Vertreter in der Habsburgermonarchie Joseph von Sonnenfels war gleichzeit **Staatsstilist,** er hatte die gesamte staatliche Normenproduktion zu kontrollieren und korrigieren. Normen konnten eben nur den Einzelnen unmittelbar erreichen, wenn der der Inhalt der Normen auch deutlich war.

Da Vernunft nicht mit ständischen, regionalen oder lokalen Differenzierung vereinbart werden konnte, erleichterte das Vernunftrecht den Monarchen die Beseitigung von Sonderrechten und Zurückdrängung intermediärer Gewalten (wie z.B. der Kirche und Grundherrschaften)

Die allgemeine vernunftrechtliche Gesetzgebung erfolgte in Staaten die aus vielen verschiedenen Ländern bestanden, wie z.B. Preußen und die Habsburgermonarchie, was zu einer Stärkung des Gesamtstaates führte. Natürlich bekämpften all jene, denen Sonderrechte zugekommen waren wie Adel Kirche, Landstände die Kodifikationsbemühungen da sie sich massiv in ihren Rechten verletzt fühlten.

Kam einer Kodifikation keine Ausschlusswirkung gegenüber anderen Rechtsquellen gleicher Rechtsmaterie zu, sprach man von einer **Kompilation**. Diese war von der Sorge getrübt etwas übersehen zu haben, andere Rechtsquellen galten subsidiär als Sicherheitsnetz weiter.

Die bekannteste **Kompilation** war der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis von 1756 (**CMBC)** von Wiguläus Xaver Alois von Kreittmayr geschaffen. Er beschränkte sich darauf Postulate zu formulieren, die jedoch dann nicht verwirklicht wurde. Der CMBC war mehr eine Zusammenfassung des bestehenden Rechts, er war auch nicht vernunftrechtlich gestaltet. Er galt bis zum Inkrafttreten des BGB 1900.

**Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten ALR**

In Preußen erteilte Friedrich II seinem Justizminister von Cocceji den Auftrag zur Schaffung eines allgemeinen Landrechts, Ergebnis war das **Project des CorporisJuris Fridericiani.** Es blieb unvollständig und trat nur in einigen Gebieten in Kraft.

1780 kamen die Arbeiten unter Johann Heinrich Casimir vor Carmer wieder in Schwung – dessen Ernennung war in Folge des **Müller-Arnold-Prozesses** erfolgt. Carmer berief Karl Gottlieb von Svarez nach Berlin – Dieser schuf einen Entwurf für das **Allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten.** Dieses AGB 1788 enthielt auch öffentliches und Strafrecht, war jedoch als subsidiarisches Gesetzbuch konzipiert. Kurz vor dem Zeitpunkt des Inkrafttreten wurde es jedoch verschoben, vor allem unter dem Einfluss der Stände. Diese hatten vor allem im Zuge des Todes Friedrichs und der Französischen Revolution das Gesetzbuch als umstürzlerisch diskreditiert.

1793 erfolgte jedoch der Erwerb großer polnischer Gebiete, modernes Recht war dringlich notwendig geworden. Das AGB 1788 wurde einer kurzen, tiefgreifenden Umarbeitung unterzogen und trat 1794 als **ALR in Kraft.**

Es enthielt beinahe sämtliche Rechtsgebiete und gliederte sich vernunftrechtlich, Nach einer Einleitung von Gesetzen wurde der Einzelne, dann seine Gesellschaftsbeziehungen bis zum Staat beleuchtet, für jeden Stand gab es spezielle Abschnitte im ALR.Der letzte Abschnitt enthielt Strafrecht.

Sein Inhalt war vom Ius Romano-Germanicum unter starker Berücksichtigung des heimischen Rechts geprägt. Es war sehr bevormundend, hatte extrem viele Paragraphen und hatte eine oft volkstümliche Sprache. Man erwartete sich davon eine Regelung möglichst aller Sachverhalte, ohne großen Spielraum für die Anwendbarkeit der Gesetze. Auf Meinungen der Rechtswissenschaft sollte keine Rücksicht genommen werden. Rechtsanwendungsprobleme sollten beim Monarchen erfragt werden.

Beeinträchtigt wurde der Kodifikationscharakter durch die Tatsache das Provinzialrecht weiterhin subsidiär galt, es kam also zu keiner Rechtvereinheitlichung. Durch die Einführung des Code Civils im Krieg gegen Napoleon sollte die Rechtsvielfalt sogar steigen.

Eine wissenschaftliche Behandlung war schwierig, der ALR als Ganzes wurde erst 1826 gelehrt. Trotzdem galt er bis zum BGB 1900, zumindest die privatrechtlichen Teile, die allerdings schon vielfach modifiziert wurden. Eigene (Teil)Kodifikationen scheiterten vor allem an Carl von Savignys Einstellung gegenüber Kodifkationen (s.u)

**Der Code Civil**

Auch in Frankreich gab es keine umfassende Rechtseinheit, bedingt jedoch durch zwei unterschiedliche Rechtsgebite das **droit coutumier** (Gewohnheitsrecht germanischer und normanischer Wurzeln) und dem Süden **droit ecrit** wo vor allem die Rezeption erfolgreich war ausgehend von den französischen Universitäten.

**Seit dem 17. JH** waren königliche Gesetzgebungsakte **Ordonnances** rechtsvereinheitlichend. Die Unmenge der Rechtsnormen nach der französischen Revolution war bloss provisorischen Charakters (**droit intermediaire)** Rechtsbereinigung war notwendig geworden.

1799 erarbeiteten vier Juristen die Napoleon Bonaparte eingesetzt hatte (**Unter Jean-Etienne-Maria Portalis)** einen neuen Kodifikationsentwurf. Nach Beratungen im Staatsrat, bei denen sich Napoleon selbst einbrachte trat am 21.3.1804 der **Code Civil des Francais** in Kraft. Er sollte später als **Code Napoleon** bekannt sein, bis heute ist er als **Code Civil bekannt (und in Kraft)**

Er ist eine reine Zivilrechtskodifikation, und stand am Anfang von fünf Gesetzbüchern (**cinq codes)** üüber Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Handelsrecht und Zivilprozessrecht. Die Gliederung erfolgte nach vernunftrechtlichen Überlegungen in drei Büchern: Personenrecht (mit Familienrecht) Sachenrecht, Obligationsrecht (mit Erbrecht).

Der CC wurde äußerst positiv aufgenommen, später aber immer negativer betrachtet. In seiner Zeit galt es aber als modernes Gesetzbuch und war auch außerhalb Frankreichs verbreitet, vor allem den Gebiten die Frankreich annektierte: Rheinbund, Hansestädte, in Baden hatte es Einfluss auf das Badische Landrecht 1811. Es war auch in Habsburgischen Ländern wie Dalmatien, Krain, in Italien war er Vorlage für den Codice Civil.

Überhaupt hatte er Einfluss auf romanische Staaten wie **Rumänien, Portugal, Spanien sowie lateinamerikanische Staaten (z.B. Brasilien!)** und Französischen Kolonialgebiet.

**Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (Gutes altes ABGB)**

Überlegungen für Kodifikationen gehen bis ins 17. JH zurück, bereits **Beckmann** schlug einen Codex Iuris Leopoldinium vor, **Leibniz** einen Codex Leopoldinus. Dazu kam es nicht, Rechtsvereinheitlichung entstand nur materiell: Gleichlautende Gesetze wurden in mehreren Ländern separat erlassen. Dazu kamen private **Gesetzsammlungen (Codex Austriacus 1704).**

Im Zuge der Umgestaltung der monarchischen Union mussten einheitliche Behördenapparate auch einheitliches Recht vollziehen. An die Stelle des Landrechts mussten daher Allgemeine Gesetze treten, die aufgrund eines einheitlichen Gesetzgebungsaktes in allen Ländern galten. Es kam in Folge zur **Constitutio Criminalis Theresiana,** Allgemeinen Gerichtsordnung und Konkursordnung sowie dem Strafgesetz 1803.

1753 erhielt eine Kompilationskommission den Auftrag die bestehenden Landesrechte zu erheben und mit dem Vernunftrecht zu einem Gesetzestext zu verarbeiten, der Zivil und Verfahrensrecht enthalten sollte. Der 1766 vorgestellte Entwurf des **Codex Theresianus** war jedoch aufgrund seines Stils und Umfang ungeeignet als Gesetzbuch in Kraft zu treten. Das Verfahrensrecht trat 1781 als AGO in Kraft. Der Entwurf **Horten** reduzierte den Codex 1774 jedoch auf ca. die Hälfte.

In der Regierungszeit Joseph II kam das Projekt wieder in Gang.1786 erfolgte das **Teil ABGB 1786 auch Josephinisches Gesetzbuch.** Es enthielt nur Personen, Familien und Ehegüterrecht. 1790 nach Josefs Tod begannen unter Carl Anton von Martini die Novellen zum Teil ABGB, den sog. **Entwurf Martini (1796)** Er bildete Grundlage für das **Bürgerliche Gesetzbuch für Galizien** das 1797-1798 in ganz Galizien eingeführt wurde und die **erste moderne Zivilrechtrechtskodifikation bildete.** Die Erlassung diente auch zu Testzwecken, ein Scheitern hätte wohl Überlegungen zu einer Kodifikation in eine andere Richtung gelenkt.

In drei Lesungen, unter der Führung von Franz von Zeiller, wurde das BGBG schließlich weiteren Beratungen unterzogen, Mitte 1810 erfolgte die kaiserliche Sanktion, jedoch ohne den Darlehensvertrag der einer Überarbeitung bedurfte – Nach der Sanktion dieses Teil erfolgte im **Juni 1811** die Kundmachung, am **1.1.1812** trat das **ABGB** in Kraft. Es galt als eines der besten, wenn nicht das besten Kodifikationsbuch.

**Bedeutung und Charakter des ABGB** zeigen sich überwiegend schon in seinem Titel. Bestandteile des Titels werden in Folge näher betrachtet.

**Allgemeines Gesetzbuch** brachte zum Ausdruck dass das ABGB zu einer Reihe von Allgemeinen Gesetzen gehörte, mit denen die Rechtseinheit der monarchischen Union hergestellt werden sollte, im Fall des ABGB im Bereich des allgemeinen Privatrechts.

Es sah keine Provinzialrechte neben ihm geltend an, aufgrund des mehrsprachigen Geltungsgebiets musste die deutsche Fassung übersetzt werden. (Tschechisch, Lateinisch, Polnisch, Italienisch etc.) Waren diese Übersetzungen amtlich konnten sie als authentische Interpretation angesehen werden.

**Allgemein** sollte zum Ausdruck bringen das die Normen für alle gleichermaßen verbindlich waren, es verwirklichte keine Gleichheit aller Staatsangehörigen, da es ständisch gebundene Rechtsinstitute enthielt, die Stände jedoch nie erwähnte Z.B. das Familienfideikommiss, Erbpachtvertrag. Das lässt sich auf die Zeit verbunden mit der vernunftrechtlichen Skepsis gegenüber den Ständen erklären.

**Bürgerliches** hatte keine spezifische Bedeutung, es war bloss eine Übersetzung des **ius civile,** das Recht der Einwohner Staates unter sich – das allgemeine Privatrecht. Zeiller verfasste auch Rubriken und Sachregister, zum besseren Einlesen.

**Der Begriff Gesetzbuch** kennzeichnet das ABGB als Kodifikation. Als solches schloss es andere Rechtsquellen des allgemeinen bürgerlichen Rechts aus. So auch seine Vorgänger. Das ABGB verwies jedoch auf sie beschränkende anderweitige Gesetze aus anderen Rechtsgebieten (z.B. Sonderprivatrechte, Verwaltungsrecht)

Räumlich geltend war das ABGB nicht in Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen. Auch war es infolge der militärischen Niederlagen nicht in den eroberten Provinzen gültig, eine Ausdehnung setzte aber nach der Niederlage ein. In einigen Provinzen in denen der Code Civil bereits gültig war, musste dieser weiterhin angewendet werden – das ABGB war nicht rückwirkend anwendbar. 1853 wurde es auf die Ungarischen Länder ausgedehnt, in Ungarn selbst 1861 jedoch wieder aufgehoben. In Kroatien und Siebenbürgen blieb es in Kraft.

Es entstand sogar ein österreichischer Rechtsraum mit Teilen Polens der Tschechoslowakei und Jugoslawien. Heute gilt es jedoch nurmehr in Liechtenstein, subsidiär in Kroatien und Slowenien. Allerdiings hatte es auch Auswirkungen auf Moldau, Serbien , Schweiz Bayern und Sachsen.

Gegliedert ist das ABGB (historisch in der Lehre wird das Pandektensystem verwendet) in **Einleitung, Personenrecht, Sachenrecht (zerfallend in Schuld und Sachenrecht), gemeinschaftliche Bestimmung der Personen und Sachenrechte.**

Das ABGB stellt eine Verschmelzung geminen, heimisch-deutschem und kanonischem Recht (in geringem Ausmaß) dar, mit vernunftrechtlichen Grundpositionen zu einem Werk verschmolzen.

Aus dem **gemeinen Recht** wurden Vertragstypen und das Testament übernommen. Sein Einfluss ging schon früh zurück.

**Das heimisch deutsche Gewohnheitsrecht** prägte die Institutionen **Grundbuch, Ehegüterrecht (Heiratsabgabensystem)** und **Erbvertrag (+Kumulation der erbrechtlichen Berufungsgründe).**

Das kanonische Recht beherrschte das Eherecht, eine Scheidung von Tisch und Bett war bloss möglich. Für Angehöriger anderer Konfessionen galt keine solche Regelung. Seit dem Ehepatent 1783 war die Ehe ein bloßer Vertrag, dies wurde übernommen.

Das **Naturrecht** schlug sich, abgesehen von der Gliederung im Persönlichkeitsrecht des Menschen, der Bildung von moralischen Personen und dem Ehevertrag nieder. Ausserdem waren Lücken durch natürliche Rechtsgrundsätze zu entscheiden.

Das ABGB brahcte also keine **dogmatischen Neuerungen** mehr mit sich. Es war ein Verbund bekannter Prinzipien. Der Eintragungsgrundsatz beruhte auf dem Landtafelpatent Böhmens z.B. Der 1.1.1812 war der Geburtstag des ABGB

Modifikationen einzelner Aspekte fanden sich jedoch im ABGB:**Verlöbnisse** gewährte Schadensersatzansprüche,das **Parentelerbsystem und Ehegattenerbrecht** hatte es schon 1786 gegeben, jedoch bestand es nun auch bei Wiederverheiratung. Der Erbvertrag wurde auf ¾ des Nachlasses beschränkt und war nurmehr zwischen Ehegatten beschränkt. Uneheliche und Eheliche Kinder wurden nicht gleich behandelt, der **Einkindschaftsvertrag** abgeschafft **stillschweigende Hypotheken** wandelten sich in ein gesetzliches Pfandrecht.

Die Rechtspraxis bediente sich jedoch aufgrund der Privatautonomie (also der Rechtsgestaltungsfreiheit) anderen Möglichkeiten die gängige Rechtspraxis fortzusetzen (z.B. Erbvertrag)

Die **Weiterentwicklung des ABGB** erfolgte durch **authentische Interpretationen**, also Erklärung eines Textes durch seinen Verfasser. Dies steht ihm laut §8 ABGB zu. Sie ist damit auch rückwirkend bedeutsam, Novellierungen waren verpönt, da das ABGB von der Vorstellung getragen wurde es würde dauerhaft gültiges Recht enthalten. Jede Novelle hätte auch Kritik an der Gesetzgebung verursacht, die authentische Interpretation hingegen betonte die zentrale und überlegene Stellung.

Es gab daher im 19. JH keine Novelle, aber eine authentische Interpretation mit Novellencharakter im Bereich des Testamen und Ehegüterrechts. **1817:** Der Erbvertrag wurde nun auch zwischen Brautleuten möglich, sofern die Ehe zustande käme. **1844:** Noterben sollten nur Anspruch auf einen berechneten Wert des Erbteils, nicht über Anteile an der Verlassenschaft haben. Dies wurde vor allem in Hinsicht auf den sozialen Frieden und die leichtere Abwicklung beschlossen.

**Die kodifikationsdominierte Rechtswissenschaft**

**Exegetische Schule zum ABGB**

**Allgemeines**

Für die Rechtwissenscahft ergab sich eine völlig neue Situation: Anstatt wie im Ius Romano-Germanicum auf der Suche nach Rechtsquellen und deren Verhältnis zueinander beschäftigt zu sein, gab es nun eine dominierende Rechtsquelle, selbst die Rechtsanwendung wurde geregelt.

Die Herangehensweise bleib jedoch dieselbe, die **exegetische Methode** der Legistik.Die Anwendung der Methode auf die neue Quellenbasis bezeichnet man als **Exegetische Schule oder Exegetik.**

Ihren Beginn hatte sie bereits beim Teil ABGB 1786, das österreichische bürgerliche Recht wurde bereits 1810 in die Studienordnung eingeführt. Die Wissenschaft musste sich erst an das ABGB gewöhnen, in erster Linie entstanden Erläuterungen des ABGB in Form von Kommentaren um den Inhalt besser verständlich zu machen. Vor allem Franz von Zeillers erster Kommentar 1811-1813 hat heute noch Bedeutung. Kommentare richteten sich nach der Paragraphenfolge der Kodifikation (das ist bis heute so)

Auch juristische Zeitschriften erlangten Bedeutung, sie klärten verschiedene Detailfragen – sie boten ein Forum zu Klärung unklarer oder widersprüchlicher Gesetzesbestimmungen. Auch entstanden **verbindenede Werke** die das ABGB mit den **verwiesenen Recht** erklärten, Auch wurde z.B. das **ABGB in Relation zum älteren Recht** beleuchtet. Schließlich kam es auch zu **beschreibenden, vereinfachten** Werk, also **populärer Rechtskunde für die Rechtsunterworfenen (2. Kommentar Zeilers)**

**Rechtsfortbildung durch Exegetik – verdeckte Rechtsfortbildung**

Obwohl die Exegetik dafür kritisiert wurde dass sie sich bloß am Gesetzestext orientierte, wich sie doch teils deutlich vom Inhalt des Gesetzes ab. Für die Exegetik war diese **verdeckte Rechtsfortbildung** charakteristisch – die unabsichtliche Weiterbildung aus dem Bestreben den Gesetzestext zu beschreiben und zu erläutern. Es handelte sich also um ein **konstruktives** Missverständnis. Beispiele dafür waren:

**Die Eine Person,** eine Interpretation einer Personenmehrheit als **eine Person.**  So wurde jede Personenmehrheit bei gemeinsamer Willensbildung als **Eine Person** gesehen, zufällige wie vereinbarte. Diese Vorstellung erlangte aber keine dauerhafte Bedeutung da moralische und Eine Person durch die juristische Person ersetzt wurden.

Weiters (bis 1978 also 160 Jahre lang!) bestand ein anderes Ergebnis der Exegetik: die **vermutete Verwaltungsgemeinschaft, das gesetzliche Verwaltungsrecht des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau**. Die Exegetik berief sich auf §1238 ABGB, dieser war jedoch nur zur Anwendung bei bestehendem Ehepakt - zur vertraglichen Vereinbarung der Vermögensverhältnisse – gedacht. Es wurde nun auf alle Fälle ausgedehnt auch wo es keinen Ehepakt gab. Erst 1978 wurde dieser Vorrang des Ehemanns aufgehoben.

Ein weiteres Beispiel war die vertraglich vereinbarte Gütergemeinschaft – der §1236 normiert: Gütergemeinschaft unter Ehegatten…in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. Die Exegetik baute dies aus dass während der Ehe Gütertrennung herrschte, nur im Todesfall wurde Gütergemeinschaft für eine Sekunde fingiert, was zu einer Teilung des Vermögens und einer Hälfte für den überlebenden Ehegatten, einer Hälfte als Nachlass an den Verstorbenen bzw. dessen Erben. Die Exegetik übersah das §1234 ein Hinweis auf Ausnahmen sein sollte wo die Gütergemeinschaft nicht durch den Tod endete (Konkurs, Scheidung). Die Reduktion der Miteigentumsformen (siehe Privatrecht MA & NEUZEIT) setzte sich fort – das ABGB kannte nur mehr ein Miteigentum nach Quoten, die Pandektistik (siehe Privatrecht 1848-1918) sollte daran anknüpfen.

**Die italienisch österreichische Rechtswissenschaft**

Im Lombardo-Venezianischen Königreich entstand eine eigene **italienisch-österreichische Rechtswissenschaft.** Die besondere Situation lag in der Tradition des mos italicus, des bestehenden code civil und dessen Überganng 1815 nun zum ABGB.

Die italienisch-österreichische Rechtswissenschaft war deswegen von vergleichenden Werken geprägt, vor allem wurde das ABGB hier romanistisch ausgelegt, und nicht nach dem Wortlaut wie die Exegetik. Prägendes Zentrum war Verona (hier wurde auch ein Senat der Obersten Justizstelle 1816 eingerichtet) ein Vertreter war **Giuseppe Carozzi.**

**Code civil: Ecole de l’exegese & Rheinisches Recht**

Frankreich war vor allem dadurch gekennzeichnet das es zu keiner vergleichbaren verdeckten Rechtsfortbildung kam. Die Rechtswissenschaft fühlte sich strenger an die Kodifikation gebunden. Andererseits war die Rechtsprechung freier – Der Richter war zur Selbstständigkeit gezwungen, auch dadurch blieb die Ecole de l’exegese länger in Geltung, wurde jedoch von der **Ecole de la libre recherche scientifique** einer Schule die freier mit der Kodifikation unter Berücksichtigung anderer Umstände mit dem Code Civil umging.

Das Rheinische Recht entstand in den von Frankreich okkupierten Gebieten in denen der Code Civil auch nach Napoleon in Geltung blieb. Es hatte vor allem Einfluss auf Informationen über das französische Recht in deutscher Sprache und auf den deutschen Leser abzielende abweichende Systematik.